



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

25. JAHRGANG

HAMBURG, 22. JANUAR 2019

Nr. 1

INHALT

Art.: 1	Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2019	1	Art.: 13	Information der Stabsstelle IT	16
Art.: 2	Botschaft zur Feier des 52. Weltfriedenstages am 1. Januar 2019	2	Art.: 14	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer am 17. März 2019	17
Art.: 3	Botschaft zum XXVII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2019	4	Art.: 15	Fortbildung für Pfarrsekretärinnen	17
Art.: 4	Dekret über die Aufhebung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel	6	Art.: 16	Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für 2020 ...	17
Art.: 5	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)	7	Art.: 17	Besondere Geburtstage 2019	17
Art.: 6	Richtlinien für die Förderung von Erwachsenen- bildung durch das Erzbistum Hamburg	15	Art.: 18	Weihejubiläen von Priestern und Diakonen (nach der Jubiläumsordnung) sowie Sendungsjubiläen 2019	19
Art.: 7	Dienstgebervetreter für das Erzbistum Hamburg in der VII. Regional-KODA Nord-Ost	15	Art.: 19	Bekanntgabe von Priesterexerzitien 2019 in der Benediktinerabtei Weltenburg	20
Art.: 8	Regional-KODA-Wahl 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses	15	Art.: 20	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Diözesanes Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg..	20
Art.: 9	Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2019	16	Art.: 21	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Diözesane Termine 2019	20
Art.: 10	Erwachsenenfirmung 2019	16	Art.: 22	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Termine 2019	20
Art.: 11	Urkunde zur Errichtung des „Partnerschafts- fonds Hamburg – Iguazú“	16		Kirchliche Mitteilungen	
Art.: 12	Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone	16		Personalchronik Hamburg	20

Art.: 1

Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2019

Januar

Maria als Beispiel für junge Menschen; dass junge Menschen, allen voran die in Lateinamerika, Marias Beispiel folgen und auf Gottes Ruf antworten, in dem sie die Freude des Evangeliums in die Welt hinaus-tragen.

Februar

Für Opfer des Menschenhandels: dass alle, die dem Menschenhandel und der Zwangsprostitution zum Opfer gefallen sind, mit offenen Armen in unserer Gesellschaft aufgenommen werden.

März

Um Anerkennung der Rechte christlicher Gemein-schaften: dass christliche Gemeinschaften – vor allem jene, die unter Verfolgung leiden – sich Christus nahe

wissen und in ihren Rechten geschützt werden.

April

Für Ärzte und deren humanitäre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kriegsgebieten ihr Leben riskieren, um das Leben anderer zu retten.

Mai

Die Kirche in Afrika als Förderin der Einheit: dass die Kirche in Afrika durch den Einsatz ihrer Mitglieder die Einheit unter den Völkern fördert und dadurch ein Zeichen der Hoffnung bildet.

Juli

Um Integrität der Justiz: dass jene, die in der Justiz tätig sind, rechtschaffen arbeiten, damit das Unrecht dieser Welt nicht das letzte Wort hat.

August

Familien als Schule der Menschlichkeit: dass der Familienalltag durch Gebet und liebevollen Umgang

immer deutlicher eine „Schule menschlicher Reife“ wird.

September

Um den Schutz der Ozeane: dass Politiker, Wissenschaftler und Ökonomen zusammenarbeiten, um die Weltmeere und Ozeane zu schützen.

Oktober

Um missionarischen Aufbruch in der Kirche: dass der Heilige Geist einen mutigen missionarischen Aufbruch in der Kirche entfacht.

November

Um Dialog und Versöhnung im Nahen Osten: dass im Nahen Osten, wo unterschiedliche religiöse Gemeinschaften den gleichen Lebensraum teilen, ein Geist des Dialogs, der Begegnung und der Versöhnung entsteht.

Dezember

Für eine gesicherte Zukunft der Jüngsten: dass jedes Land eine gesicherte Zukunft des Jüngsten – besonders derer die Leid tragen – zur Priorität erklärt und dementsprechend die notwendigen Schritte unternimmt.

Art.: 2

Botschaft zur Feier des 52. Weltfriedenstages am 1. Januar 2019

„Gute Politik steht im Dienste des Friedens“

1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren“ (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen! Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

2. Die Herausforderung guter Politik

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der

Dichter Charles Péguy sagt² sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

„Wer der Erste sein will“, sagt Jesus, „soll der Letzte von allen und der Diener aller sein“ (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: „Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltenebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.“³

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass „jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe beseelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.“⁴ Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyễn Văn Thuận stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

¹ Vgl. Lk 2,14: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.“

² Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).

³ Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).

⁴ Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 46.

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat. Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt. Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.⁵

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen,

die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. „Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. *Gen 4,1ff*) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.“⁶

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzusprechen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden

⁵ Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 7.

⁶ Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: „Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.“⁷

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;
- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören;
- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des Magnifikats schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: „Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die

ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig“ (*Lk* 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

FRANZISKUS PP

Art.: 3

Botschaft zum XXVII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2019

„Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (*Mt* 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

„Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (*Mt* 10,8). Dies sind die Worte Jesu bei der Aussendung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums, damit sich sein Reich durch Gesten freigiebiger Liebe ausbreite.

Anlässlich des 27. Welttages der Kranken, der am 11. Februar 2019 in Kalkutta in Indien feierlich begangen wird, erinnert die Kirche als Mutter aller ihrer Kinder, insbesondere der Kranken, daran, dass die Gesten einer umsonst ausgeteilten Gabe, wie die des Barmherzigen Samariters, der glaubhafteste Weg der Evangelisierung sind. Die Pflege des Kranken bedarf der Professionalität und des Zartgefühls, braucht spontane und einfache Gesten, die umsonst gegeben werden, wie zum Beispiel ein Streicheln, durch die man den anderen spüren lässt, dass er „wertvoll“ ist.

Das Leben ist eine Gabe Gottes; der heilige Paulus mahnt: „Was hast du, das du nicht empfangen hättest?“ (*1 Kor* 4,7). Eben weil es eine Gabe ist, darf unser Leben nicht als ein bloßer Besitz oder als Privateigentum betrachtet werden, gerade im Hinblick auf die Errungenschaften von Medizin und Biotechnologie, die den Menschen dazu verleiten könnten, der Versuchung nachzugeben, den „Baum des Lebens“ zu manipulieren (vgl. *Gen* 3,24).

Angesichts von Wegwerfkultur und Gleichgültigkeit will ich dringend unterstreichen, dass die Gabe das Paradigma sein muss, das den Individualismus und die heutige gesellschaftliche Zersplitterung herausfordern kann, um neue Beziehungen und verschiedenartige Formen der Kooperation zwischen den Völkern und Kulturen anzuregen. Der Dialog als Voraussetzung zur Gabe eröffnet Beziehungsfelder für menschliches Wachstum und Entwicklung, welche die eingespielten traditionellen Schablonen der Machtausübung in der Gesellschaft durchbrechen können. Die Gabe ist nicht identisch mit der Handlung des Schenkens, denn man

⁷ Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 24.

kann sie nur dann so nennen, wenn man sich selbst dabei hingibt; sie darf sich nicht auf die bloße Übergabe eines Eigentums oder irgendeines Gegenstandes beschränken. Die Gabe unterscheidet sich eben gerade deshalb vom einfachen Schenken, weil man sich selbst in ihr hingibt und sie den Wunsch voraussetzt, eine Beziehung einzugehen. Die Gabe ist also vor allem eine gegenseitige Anerkennung, welche wiederum ein unverzichtbares Kennzeichen sozialer Bindung ist. In der Gabe erkennen wir den Widerschein der Liebe Gottes, die ihren Höhepunkt in der Menschwerdung seines Sohnes Jesus und in dem Ausgießen des Heiligen Geistes erreicht. Jeder Mensch ist arm, bedürftig und notleidend. Wenn wir geboren werden, brauchen wir die Fürsorge unserer Eltern zum Leben, und in keiner Lebensphase wird es uns je gelingen, uns ganz davon zu befreien, anderer Menschen zu bedürfen und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Niemandem wird es je gelingen, sich ganz der Bande der Ohnmacht gegenüber einem Menschen oder einer Situation zu entledigen. Auch dies ist ein Zustand, der uns als „Geschöpf“ kennzeichnet. Das aufrichtige Eingestehen dieser Wahrheit hilft, demütig zu bleiben und mutig Solidarität als eine unentbehrliche Tugend des Lebens zu praktizieren.

Dieses Bewusstsein drängt uns zu einem verantwortlichen und Verantwortung fördernden Handeln, im Hinblick auf ein Gut, das untrennbar individuell wie gemeinschaftlich ist. Erst wenn der Mensch sich nicht als eine eigenständige Welt wahrnimmt, sondern als ein Wesen, das seiner Natur nach mit allen anderen, die er ursprünglich als „Geschwister“ empfindet, verbunden ist, wird solidarisches und am Allgemeinwohl ausgerichtetes Handeln möglich. Wir brauchen keine Angst zu haben, uns einzugestehen, dass wir bedürftig sind und unfähig, uns all das zu geben, was wir brauchen. Denn alleine und nur aus unseren eigenen Kräften können wir nicht alle Grenzen überwinden. Fürchten wir uns nicht vor dieser Erkenntnis; Gott selbst hat sich in Jesus erniedrigt (vgl. *Phil* 2,8) und er beugt sich zu uns nieder und über unsere Armut, um uns zu helfen und uns all das zu schenken, was wir alleine niemals erreichen könnten.

Anlässlich dieses feierlichen Welttages in Indien möchte ich voller Freude und Bewunderung an Mutter Theresa von Kalkutta als ein Vorbild der Barmherzigkeit erinnern, welche den Armen und Kranken die Liebe Gottes sichtbar gemacht hat. Wie ich bei ihrer Heiligensprechung sagte, war „Mutter Teresa [...] in ihrem ganzen Leben eine großherzige Ausspenderin der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten – für alle da war. [...] Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit

sie angesichts der Verbrechen [...] der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. Die Barmherzigkeit war für sie das „Salz“, das jedem ihrer Werke Geschmack verlieh, und das „Licht“, das die Dunkelheit derer erhellte, die nicht einmal mehr Tränen hatten, um über ihre Armut und ihr Leiden zu weinen. Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen“ (*Homilie*, 4. September 2016).

Die heilige Mutter Theresa hilft uns zu verstehen, dass das einzige Kriterium des Handelns die allen umsonst geschenkte Liebe sein muss, ohne Rücksicht auf Sprache, Kultur, Ethnie oder Religion. Ihr Beispiel leitet uns noch immer, damit wir der Menschheit, die Verständnis und Zärtlichkeit braucht, vor allem aber den Leidenden, neue Horizonte der Freude und der Hoffnung eröffnen.

Die Unentgeltlichkeit menschlichen Handelns ist der Antrieb für die Freiwilligen, die im sozialen und Krankenpflegebereich so wichtig sind und die in beredter Weise die Spiritualität des Barmherzigen Samariters nachleben. Ich danke allen Freiwilligenorganisationen, die sich um den Transport von Patienten und die Nothilfe, um Blut-, Gewebe- und Organspenden kümmern, und ermutige sie. Ein besonderer Bereich, in dem Eure Gegenwart die Sorge der Kirche zum Ausdruck bringt, ist der Schutz der Rechte der Kranken, vor allem jener, die an pathologischen Erkrankungen leiden oder besonderer Pflege bedürfen. Nicht zu vergessen ist auch der Bereich der Sensibilisierung und der Vorsorge. Eure Freiwilligendienste in den Krankenhäusern und bei der häuslichen Pflege, die von der körperlichen Versorgung bis zu spirituellem Beistand reichen, sind dabei von grundlegender Bedeutung. Vielen kranken, alleinstehenden und alten Menschen, auch mit psychischen und motorischen Problemen, kommt das zugute. Ich rufe Euch dazu auf, auch weiterhin Zeichen der Gegenwart der Kirche in dieser säkularisierten Welt zu sein. Der freiwillige Helfer ist ein uneigennütziger Freund, dem man Gedanken und Gefühle anvertrauen kann; durch sein Zuhören hilft er dem Kranken, von einem passiven Empfänger der Pflege zu einem aktiven Teilnehmer und Protagonisten in einer wechselseitigen Beziehung zu werden, neue Hoffnung zu schöpfen und der Therapie gegenüber eine positivere Einstellung einzunehmen. Das Volontariat gibt Werte, Verhaltensweisen und Lebensstile weiter, deren Mittelpunkt der Antrieb des Gebens ist. Auch so bekommt Pflege ein menschlicheres Gesicht.

Die Dimension der Unentgeltlichkeit sollte vor allem die katholischen Pflegeeinrichtungen inspirieren, denn die Haltung des Evangeliums qualifiziert ihr Handeln, sowohl in den hoch entwickelten, als auch in den benachteiligten Gebieten dieser Welt. Die katholischen Einrichtungen sollten als Antwort auf die Logik des

Profits um jeden Preis, des Gebens und Nehmens, und der rücksichtslosen Ausbeutung den Sinngehalt der Gabe, der Unentgeltlichkeit und der Solidarität verkörpern.

Ich rufe Euch auf allen verschiedenen Ebenen dazu auf, die Kultur der Unentgeltlichkeit und des Gebens zu fördern, die unerlässlich ist, um das Profitdenken und die Wegwerfkultur zu überwinden. Die katholischen Pflegeeinrichtungen dürfen nicht in betriebswirtschaftliches Denken verfallen, sondern müssen die Sorge um den Menschen höher stellen als den Verdienst. Wir wissen, dass die Gesundheit relational ist, sie hängt von den zwischenmenschlichen Beziehungen ab und braucht Vertrauen, Freundschaft und Solidarität. Sie ist ein Gut, in dessen „vollen“ Genuss man nur kommt, wenn man es teilt. Die Freude, umsonst zu geben, ist Kennzeichen der Gesundheit des Christen.

Euch alle vertraue ich Maria an, dem Heil der Kranken, *Salus infirmorum*. Sie möge uns helfen, die Gaben, die wir im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Aufnahme empfangen haben, miteinander zu teilen, als Brüder und Schwestern zu leben und dass ein jeder auf die Bedürfnisse des anderen zu achte, aus großzügigem Herzen zu geben und die Freude am uneigennütigen Dienst zu lernen. Mit großer Zuneigung versichere ich Euch allen meiner Nähe im Gebet und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 25. November 2018, dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus, des Königs des Weltalls

FRANZISKUS PP

Art.: 4

Dekret über die Aufhebung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel

Vom 14. Januar 2019

Gemäß der aufgrund Canon 391 des Codex Iuris Canonici gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I, Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 Satz 2 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Seite 1 ff., v. 27. Januar 1995; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995,

Teil I, Seite 31 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) ergeht folgendes Dekret:

Dekret über die Aufhebung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel

§ 1

Aufhebung, Akten.

- (1) Hiermit wird nach Anhörung der beteiligten Pfarreien mit Wirkung vom 1. Februar 2019 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in Kiel (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 76. Jg., Band 33, Nr. 16, Art. 174, S. 94 f., v. 19. September 1960) aufgehoben.
- (2) Die Akten des nach Absatz 1 aufgehobenen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel werden vom Erzbistum Hamburg in sichere Verwahrung genommen.

§ 2

Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels.

Das Amtssiegel des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel nach § 5 Satz 3 der Anweisung für die Geschäftsführung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 76. Jg., Band 33, Nr. 16, Art. 175, S. 95 f., v. 19. September 1960) mit der Umschrift „Verband der katholischen Kirchengemeinden in Kiel“ wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 für ungültig erklärt.

§ 3

Aufteilung des Vermögens.

Das Vermögen des nach § 1 Absatz 1 aufgehobenen Verbandes der katholischen Kirchengemeinde in Kiel wird zwischen den rechtsnachfolgenden Pfarreien, die den Verband der katholischen Kirchengemeinde in Kiel zuletzt gebildet haben, nach dem Verhältnis der Anzahl der Pfarreimitglieder dieser Pfarreien aufgeteilt. Maßgeblich für die Bemessung der Anzahl der Pfarreimitglieder ist der 31. Januar 2019. Rechtsnachfolgende Pfarreien nach Satz 1 sind die Pfarreien Franz von Assisi (Kiel) und St. Vicelin (Eutin).

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

- (1) Dieses Dekret tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anweisung für die Geschäftsführung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kiel (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 76. Jg., Band 33, Nr. 16, Art. 175, S. 95 f., v. 19. September 1960) außer Kraft.

H a m b u r g, 14. Januar 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 5

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 22. Dezember 2017 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 1, Art. 3, S. 2 ff., v. 23. Januar 2018), wird hiermit die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4 Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Kapitel 5 Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verfahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Ver-

fahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte oder den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.

- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3

Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1 Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) oder anderen Systemen

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.

- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten.

§ 5

Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
 - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z.B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personen-

bezogenen Daten und den Zugang zu ihnen zügig wiederherzustellen (Wiederherstellung).

- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
 - f) Es ist sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für

die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.

- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10 Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbe-

zogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
- c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
- e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12

Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

(1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicher-

heitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.

- b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
- c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
- e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

(1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2 KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

- b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernen Daten ist sicher zu stellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers oder einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15

Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9 KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung

oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16

Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.
- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
 - a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
 - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen

gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17

Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9 KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18

Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19

Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z.B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

- d) eine jederzeitige Überprüfbarkeit des Verantwortlichen,
- e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
- f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
- g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21

Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z.B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv sei-

tens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.

- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22

Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/ Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26

Kopier- / Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 127, S. 145 ff., v. 20. Oktober 2015) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 6

Richtlinien für die Förderung von Erwachsenenbildung durch das Erzbistum Hamburg

Das Erzbistum Hamburg fördert Veranstaltungen und Maßnahmen katholischer Erwachsenenbildung nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Antragsberechtigt für eine finanzielle Förderung durch das Erzbistum Hamburg sind katholische Pfarreien, Kirchengemeinden, und weitere kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Erzbistums, die Maßnahmen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung anbieten und durchführen, soweit diese nicht einen regelmäßigen finanziellen Zuschuss durch das Erzbistum Hamburg erhalten.
2. Für die Inhalte der Veranstaltungen ist der jeweilige kirchliche Veranstalter zuständig und verantwortlich. Die Veranstaltungen sollten allgemein zugänglich sein und öffentlich beworben werden.
3. Eine Förderung kann bei der zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Generalvikariats Hamburg beantragt werden. Für die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen katholischer Erwachsenenbildung des Mecklenburgischen Teiles des Erzbistums ist vorrangig das Thomas-Morus-Bildungswerk mit Sitz in Schwerin zuständig. Der Antrag auf Förderung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit vollständigen Angaben über das Thema, der erwarteten Teilnehmerzahl, des Programmablaufs und den Referenten¹ unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten schriftlich zu beantragen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Voraussetzungen für eine Auszahlung sind der Nachweis über entstandene Honorar- und Reisekosten des jeweiligen Referenten und die Zahlung eines Eigenanteils der Teilnehmer, wie bspw. durch Teilnehmergebühren. Die Auszahlung des bewilligten Betrags erfolgt nach Abschluss der betroffenen Maßnahme.
5. Für sämtliche Fördermaßnahmen gilt der Haushaltsvorbehalt ausreichender Finanzierung entsprechend des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplanes des Erzbistums Hamburg.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Erwachsenenbildung vom 16. Februar 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 3, Art. 40, S. 37, v. 15. März 2012) außer Kraft. Diese Richtlinien werden zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 erneut überprüft.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

Art.: 7

Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg in der VII. Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost vom 12. Dezember 2017 (§ 5 Absatz 1 – Berufung und Wahl der Mitglieder) hat Herr Generalvikar Ansgar Thim für die Amtsperiode der VII. Regional-KODA Nord-Ost

Herr Godehard Wiemuth, *Abteilungsleiter der Abteilung „Finanzen“ des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg*, sowie

Frau Sylvia Holtkamp, *Referatsleiterin in der Abteilung „Personal“ des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg*,

zu Dienstgebervertretern berufen. Die Amtsperiode dauert vier Jahre (2019 – 2023) und beginnt mit der konstituierenden Sitzung am 26. Januar 2019.

H a m b u r g, 9. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 8

Regional-KODA-Wahl 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nord-Ost ergab folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte Mitarbeiter: 1531

Abgegebene Stimmen: 723

Gültige Stimmen: 638

Es entfielen von den gültigen Stimmen auf

Gruppe 1: Herr Georg Hillenkamp 205 StimmenGruppe 2: Frau Anette Grunau 204 StimmenGruppe 4: Frau Sabine Mielke 229 Stimmen

Damit sind Frau Sabine Mielke und Herr Georg Hillenkamp, die beide unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angehören, als Mitarbeitervertreter(innen) für das Erzbistum Hamburg in die Regional-KODA Nord-Ost gewählt.

Mit dieser Veröffentlichung läuft eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Die Wahl kann nur innerhalb dieser 14 Tage von einem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

H a m b u r g, 18. Dezember 2018

Der Wahlvorstand

Art.: 9

Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2019

Die Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe findet statt am Samstag, dem 9. März um 10.30 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg.

Anmeldungen der Katechumenen über das Wohnsitzpfarramt oder fremdsprachige Missionen bis zum 20. Februar 2019 an: Katholische Glaubensinformation Hamburg, Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg, Mail: info@kgi-hh.de.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 10

Erwachsenenfirmung 2019

Die Erwachsenenfirmung 2019 wird am Pfingstmontag, dem 10. Juni 2019 um 10.00 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg stattfinden.

Anmeldung über die zuständigen Pfarrämter auf dem Formular, das den Pfarreien Anfang April zugesandt wird, bis zum 20. Mai 2019 an: Katholische Glaubensinformation Hamburg, Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg, E-Mail: info@kgi-hh.de.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 11

Urkunde zur Errichtung des „Partnerschaftsfonds Hamburg – Iguazú“

Am 12. Dezember 2018, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Guadalupe, Patronin Lateinamerikas, und zugleich dem Jubiläumstag der Gründung der Partnerschaft zwischen dem Erzbistum Hamburg und dem Bistum Puerto Iguazú in Argentinien, hat Erzbischof Dr. Stefan Heße den „Partnerschaftsfonds Hamburg – Iguazú“ errichtet. Der Partnerschaftsfonds ist getragen von der Überzeugung christlicher Solidarität. Er unterstützt soziale, musische, kulturelle, religiösen, schulische, wirtschaftliche, caritative und Nothilfe-Projekte im Partnerbistum des Erzbistums Hamburg, dem Bistum Puerto Iguazú /Argentinien.

Darüber hinaus sollen insbesondere Begegnungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Partnerbistümern gefördert werden, sowie Projekte im Bereich der Not- und Katastrophenhilfe. Zur Erreichung dieser Ziele sammelt der Fonds Spenden.

H a m b u r g, 12. Dezember 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 12

Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone

Erzbischof Dr. Stefan Heße lädt alle Priester und Diakone zu einer geistlichen Atempause zur Einstimmung auf die Feier des österlichen Triduums ein. Die vorösterlichen Besinnungs- und Gebetstage finden in diesem Jahr von Mittwoch, 27. März, bis Donnerstag, 28. März 2019, im Haus St. Ansgar, Nütschau, statt. Die geistliche Leitung und Begleitung wird Pater Martin Werlen OSB übernehmen. Er war von 2001 bis 2013 Abt des Klosters Einsiedeln in der Schweiz.

In der im November 2012 herausgegebenen 40-seitigen Schrift "Miteinander die Glut unter der Asche entdecken" schlägt er angesichts des dramatischen Zustands der Katholischen Kirche konkrete Schritte vor, um "gemeinsam ein Feuer zu entfachen, das Wärme schenkt". In seinem letzten Buch „Zu spät“ plädiert er dafür, nicht auf das zu bauen, was endgültig vorüber ist, sondern auf eine Hoffnung zu setzen, die durch alles trägt.

Nähere Informationen zum Ablauf erteilt die Abteilung Personal, Tel.-Nr. 040 24877-488, E-Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de. Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 8. März 2019 direkt erbeten an das Haus St. Ansgar, Schlossstr. 26, 23843 Travenbrück, Fax-Nr. 04531 5004-100, E-Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 13

Information der Stabsstelle IT

Die Stabsstelle IT des Erzbischöflichen Generalvikariates weist aus aktuellem Anlass darauf hin, verstärkt auf die Sicherheit der genutzten Datenverarbeitungsgeräte zu achten. Alle IT-Systeme, die kirchliche Daten verarbeiten, sollten mit aktuellen Systemupdates und Viren- bzw. Schadsoftwareschutz ausgestattet sein. Die meisten Endgeräte besitzen eine automatische Updatefunktion, die Sie dabei unterstützt. Die Stabsstelle IT empfiehlt darüber hinaus, unterschiedliche und möglichst lange Kennwörter mit mehr als acht Zeichen zu benutzen. Dies dient der Sicherheit Ihrer und der Daten im Erzbistum Hamburg. Bei Rückfragen steht Ihnen die Stabsstelle IT unter it@erzbistum-hamburg.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Thema IT-Sicherheit finden Sie ab sofort unter www.erzbistum-hamburg.de/IT-Sicherheit. Dieser Bereich wird laufend aktualisiert und erweitert.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 14

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

Fortbildung für Pfarrsekretärinnen

Die Fortbildung für Pfarrsekretär/innen findet dieses Jahr vom 1.-3. April 2019 im Haus St. Ursula, Ribnitzer Str. 1, 18181 Graal-Müritz, statt. Verbindliche Anmeldung bis 14. Februar 2019 bei Elisabeth Gerecht unter elisabeth.gerecht@t-online.de.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für 2020

Terminanfragen für außerordentliche Gottesdienste wie z.B. Firmungen, Kirchweih- und Gemeindejubiläen im Jahr 2020, denen der Erzbischof vorstehen soll, richten Sie bitte an des Sekretariat des Erzbischofs (Frau Breuing, Tel. 040/ 24877 290; breuing@erzbistum-hamburg.de) bis zum 30. April 2019. Dort werden die Anfragen gesammelt und Sie erhalten noch vor den Sommerferien 2019 Nachricht, ob und wann der Erzbischof in Ihre Gemeinde kommt.



H a m b u r g, 10. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 17

Besondere Geburtstage 2019

Januar

- | | |
|-----------|--|
| 2.1.1949 | Pfarrer Henryk Kuczera
(70. Geburtstag)
Pfarrer |
| 5.1.1959 | Pastor Peter Minh Duc Tran
(60. Geburtstag)
Pastor |
| 7.1.1959 | Bernhard Witte
(60. Geburtstag)
Gem. referent |
| |   |
| 9.1.1954 | Pater Dominik Kitta OPraem
(65. Geburtstag)
Offizial |
| 24.1.1954 | Pastor Peter Moskopf
(65. Geburtstag)
Pastor |
| 30.1.1959 | Hildegard Pliesch
(60. Geburtstag)
Gem. referentin |

Februar

- | | |
|-----------|---|
| 1.2.1954 | Angelika Jäckel
(65. Geburtstag)
Gem. referentin |
| 4.2.1959 | Pfarrer Michael Gmelch
(60. Geburtstag)
Militärdekan |
| 5.2.1939 | Pfarrer Werner Busch
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| 6.2.1934 | Rosa Flögel
(85. Geburtstag)
Gem. referentin |
| 17.2.1949 | Diakon Christian Wörmann
(70. Geburtstag)
Diakon i.R. |
| 28.2.1954 | Pfarrer Dr. Kazimierz Sekala
(65. Geburtstag)
Pfarrer |

März

- | | |
|-----------|--|
| 9.3.1939 | Pfarrer Anton Jansen
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| 15.3.1944 | Pfarrer Paul Boon
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |

- 15.3.1959 Monika Tenambergen
(60. Geburtstag)
Gem. referentin
- 18.3.1944 Pfarrer Peter Porath
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 24.3.1954 Helmut Röhrbein-Viehoff
(65. Geburtstag)
Past. Referent
- 28.3.1944 Pfarrer Heinrich Schröder
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

April

- 2.4.1959 Karin Olschewski
(60. Geburtstag)
Gem. Referentin
- 11.4.1939 Pater Hermann-Josef Lentze OFM
(80. Geburtstag)
Pater
- 13.4.1939 Diakon Hans Hingst
(80. Geburtstag)
Diakon i.R.
- 14.4.1944 Pater Lucjan Puzon OP
(75. Geburtstag)
Pater
- 19.4.1949 Diakon Wolfgang Lenz
(70. Geburtstag)
Diakon
- 24.4.1939 Edith Niepel (80. Geburtstag)
Gem. referentin
- 24.4.1959 Theresia Kraienhorst
(60. Geburtstag)
Past. Referentin
- 25.4.1949 Domkapitular em. Burkhard Göcke
(70. Geburtstag)
Pastor

Mai

- 12.5.1934 Pfarrer Gerhard Kaesbach
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 12.5.1939 Gerda Krebes
(80. Geburtstag)
Gem. referentin
- 16.5.1959 Karin Wilmes
(60. Geburtstag)
Gem. referentin
- 22.5.1959 Prof. Dr. Norbert Clemens Baumgart
(60. Geburtstag)
Priester

Juni

- 1.6.1939 Pfarrer Arnold Handke
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 3.6.1929 Domkapitular em. Heribert Brodmann
(90. Geburtstag)
Pfarrer i. R.
- 3.6.1944 Maria Meyenborg
(75. Geburtstag)
Gem. referentin
- 20.6.1954 Bruder Martin Walz OFM
(65. Geburtstag)
Pfarrer
- 21.6.1939 Diakon Peter Bluhm
(80. Geburtstag)
Diakon

Juli

- 2.7.1944 Pastor Albert Sprock
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 8.7.1944 Pfarrer Rudolf Läken
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 16.7.1939 Pfarrer Bernhard Szymanski
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 26.7.1944 Pfarrer Christoph Dziwisch
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

August

- 1.8.1949 Diakon Peter Rawalski
(70. Geburtstag)
Diakon
- 5.8.1959 Pfarrer Peter Wohs (60. Geburtstag)
Pfarrer

September

- 7.9.1934 Pfarrer Heinrich Kuhlage
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 8.9.1959 Pater Rainer Treutlein OFM
(60. Geburtstag)
Pfarrer

Oktober

- 2.10.1959 Magdalena Handy
(60. Geburtstag)
Gem. referentin
- 17.10.1959 Konstanze Feischen
(60. Geburtstag)
Gem. referentin

- 23.10.1959 Marita Kremper
(60. Geburtstag)
Gem. referentin
- November**
- 9.11.1949 Peter Kornmayer
(70. Geburtstag)
Past. Referent
- 19.11.1929 Gerhard Enzenroß
(90. Geburtstag)
Diakon i.R.
- 22.11.1939 Ursula Fimm
(80. Geburtstag)
Gem. referentin
- 23.11.1944 Pater Hans-Theodor Mehring SJ
(75. Geburtstag)
Pater
- 24.11.1934 Dr. Heribert Rücker
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

Dezember

- 12.12.1939 Pfarrer Roland Seider
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.
- 25.12.1939 Bruder Leo Overmeyer OSB
(80. Geburtstag)
Pater
- 27.12.1959 Barbara Moorwessel
(60. Geburtstag)
Gem. referentin

H a m b u r g, 14. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 18

**Weihejubiläen von Priestern und Diakonen
(nach der Jubiläumsordnung)
sowie Sendungsjubiläen 2019**

Januar

- 29.1.1969 Pastor Karl-Josef Weber
(50. Weihejubiläum)
- 7.1.1979 Benedikt Hartmut
(40. Diakonenjubiläum)

Februar

- 1.2.1969 Pfarrer i.R. Stefan Brune
(50. Weihejubiläum)
- 1.2.1969 Pfarrer i.R. Anton Jansen
(50. Weihejubiläum)

April

- 22.4.1979 Pater Anthony Amoako-Attah OP
(40. Weihejubiläum)

Mai

- 14.5. 1994 Pastor Ralph Sobania
(25. Weihejubiläum)
- 27.5.1979 Pfarrer Dr. Sylwester Gorczyca
(40. Weihejubiläum)

Juni

- 21.6.1969 Pfarrer i.R. Klaus Alefelder
(50. Weihejubiläum)
- 21.6.1969 Domkapitular em. Msgr. Hermann
Haneklaus
(50. Weihejubiläum)
- 21.6.1969 Pfarrer i.R. Heinrich Schröder
(50. Weihejubiläum)
- 29.6.1959 Pfarrer i.R. Msgr. Peter Schmidt
(60. Weihejubiläum)
- 29.6.1969 Pater Werner Markus Benedikt OFM-
cap
(50. Weihejubiläum)
- 30.6.1979 Pfarrer i.R. Matthias Weber
(40. Weihejubiläum)

Juli

- 1.7.1969 Pfarrer i.R. Arnold Handke
(50. Weihejubiläum)
- 2.7.1994 Pastor Dr. Basil Chukwuka. Okeke
(25. Weihejubiläum)
- 2.7.1994 Pastor Lotanna Olisaemeka
(25. Weihejubiläum)
- 26.7.1954 Pfarrer i.R. Bernhard Tholen
(65. Weihejubiläum)
- 31.7.1959 Pater Lothar Groppe SJ
(60. Weihejubiläum)
- 31.7.1959 Pater Karl Treser SJ
(60. Weihejubiläum)

August

- 24.8.1979 Pater Dominik Kitta OPraem
(40. Weihejubiläum)

Oktober

- 10.10.1959 Domkapitular em. Msgr. Wilm San-
ders
(60. Weihejubiläum)
- 10.10.1969 Pfarrer i.R. Winfried Klöckner
(50. Weihejubiläum)

Dezember

- 6.12.1969 Pfarrer i.R. Gerhard Gerding ()
(50. Weihejubiläum)
- 6.12.1969 Pfarrer i.R. Günther Kochanowski
(50. Weihejubiläum)

6.12.1969 Pfarrer i.R. Roland Seider
(50. Weihejubiläum)

6.12.1969 Pfarrer i.R. Albert Sprock
(50. Weihejubiläum)

Sendungsjubiläen

März

28.3.1969 Gertrud Ney
(50. Sendungsjubiläum)

April

25.4.1979 Angelika Jaeckel
(40. Sendungsjubiläum)

September

10.9.1994 Matthias Goerdts-Hagenhoff
(25. Sendungsjubiläum)

10.9.1994 Renate Schmidt
(25. Sendungsjubiläum)

10.9.1994 Werner Schröder
(25. Sendungsjubiläum)

H a m b u r g, 14. Januar 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 19

**Bekanntgabe von Priesterexerzitien 2019
in der Benediktinerabtei Weltenburg**

Die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg,
in 93309 Weltenburg bietet 2019 folgende drei Kurse
Priesterexerzitien an:

25.-29. März (Beginn 17.30 h; Ende ca. 9.00 h)

„Kath. Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg. Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

7.-11. Oktober (Beginn 17.30 h; Ende ca. 9.00 h)

„Ich suche dich, Du unbegreiflicher“ – Die Rede von
Gott als Zentrum christlicher Verkündigung - Schweige-
exerzitien für Priester und Diakone

Ltg. Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

11.-16. November (Beginn 17.30 h, Ende ca. 9.00 h)

„Was ist das Menschlein, dass du seiner gedenkst?“
(Psalm 8,5)

Menschliche Existenz zwischen Scheitern und Leben
im Licht

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg. Dr. Wilfried Hagemann, Münster

H a m b u r g, 14. Januar 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 20

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
Diözesanes Rahmenleitbild
für katholische Kindertageseinrichtungen
im Erzbistum Hamburg**

Art.: 21

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
Diözesane Termine 2019**

Art.: 22

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
Termine 2019**

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

**Entwicklung Pastorale Räume
Beauftragungen, Entpflichtungen**

6. Dezember 2018

B ö l l e r t, Klaus; Leiter Katholisches Rundfunk-
referat sowie Moderator für die Entwicklung im
Pastoralen Raum Südholstein; rückwirkend zum
21. Oktober 2018 als Moderator entpflichtet

10. Dezember 2018

T a u t o r a t, Juliane; Gemeindereferentin der
Pfarreien St. Petrus in Teterow und Hl. Familie in
Matgendorf sowie Moderatorin für die Entwicklung
im Pastoralen Raum Neubrandenburg – Friedland –
Stavenhagen; rückwirkend zum 2. Dezember 2018
als Moderatorin entpflichtet

11. Dezember 2018

L ö h r, Elke; Kommissarische Leitung der Abteilung
Kinder- und Jugendhilfe des Caritasverbandes für
das Erzbistum Hamburg e.V. in Schwerin sowie
stellvertretende Moderatorin für die Entwicklung
im Pastoralen Raum Neubrandenburg – Friedland –
Stavenhagen; rückwirkend zum 2. Dezember 2018
als stellvertretende Moderatorin entpflichtet

**Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen
Ordinationen**

17. Dezember 2018

B e n n e r, Dr., Thomas; bisher: Pfarrer der Pfarrei
Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel
sowie Propst der Propstei St. Nikolaus in Kiel; ab
dem 1. Dezember 2018 zusätzlich: Dekan für die
Region Schleswig-Holstein

19. Dezember 2018

M e i k, Oliver; bisher: beauftragt zum 1. Januar 2019 als Pfarrer der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; Entpflichtung und Freistellung

Todesfälle

17. Dezember 2018

M ü l l e r, Ansgar; Pfarrer i.R. in Reinbek; geb. am 29. November 1931 in Neisse

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

Diözesane und überdiözesane Termine 2019

7. Januar	24. Gründungstag des Erzbistums Hamburg
19. Januar	Wirtschaftsrat
23. Januar	Diözesankonferenz der Pastoralreferenten im St. Ansgar-Haus
26. Januar	Pastoralforum Schleswig-Holstein
2. - 10. Februar	Ansgar-Woche
13. Februar	Priesterrat
20. Februar	Pastoralforum Hamburg
23. Februar	Gremientag 2019 – Zusammenführung POR/WOR
9. März	Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe im St. Marien-Dom, Hamburg
16. März	Pastoralforum Mecklenburg
21. März	Dienstkonzferenz der Pfarrer
23. März	Diözesanpastoralrat (DPR)
6. April	Diakonenweihe im St. Marien-Dom
15. April	Missa Chismatis
18. Mai	Wirtschaftsrat
19. Mai	Wallfahrt Burg Stragard
25. Mai	Pastoralforum Schleswig-Holstein
26. Mai	Wallfahrt Teterow
6. Juni	Pastoralforum Hamburg
10. Juni	Erwachsenenfirmung
13. Juni	Priesterrat
16. Juni	Wallfahrt Dreilützow
18./19. Juni	Dienstkonzferenz der Pfarrer
25. Juni	Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer
29. Juni	Pastoralforum Mecklenburg
24. August	Diözesanpastoralrat (DPR)
1. September	Wallfahrt Bad Doberan
4. September	Priesterrat
4./5. September	Dienstkonzferenz der Pfarrer
7. September	Wirtschaftsrat
8. September	Ansverus Wallfahrt in Ratzeburg
14. September	Nacht der Kirchen
17. September	Pastorentag
17. September	Pastoralforum Hamburg
21. September	Sendungsfeier Gemeindereferenten/ Pastoralreferenten
26. - 27. September	Diözesankonferenzen der Gemeindereferenten in Kloster Nütschau
28. September	Pastoralforum Schleswig- Holstein
26. Oktober	Pastoralforum Mecklenburg
5. November	Dienstkonzferenz der Pfarrer
9. November	Diözesanpastoralrat (DPR)
10. November	Todestag der Lübecker Märtyrer
13. November	Pastoralforum Hamburg
14. November	Priesterrat
14./15. November	Priestertag
16. November	Wirtschaftsrat
25. November	Gedenktag Seliger Niels Stensen
14. Dezember	Wirtschaftsrat

Termine 2019

Tage mit bestimmter Widmung

Di, 1. Januar	Weltfriedenstag
So, 13. Januar	Afrikatag
So, 27. Januar	ökumenischer Bibelsonntag
Mo, 11. Februar	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr, 1. März	Weltgebetstag der Frauen
So, 7. April	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So, 12. Mai	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So/Mo 9./10.6.	RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa)
So, 8. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So, 22. September	Caritassonntag
So, 29. September	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So, 27. Oktober	Weltmissionssonntag
So, 17. November	Diaspora- Sonntag
Di/Mi 24./25. Dezember	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

18. – 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
10. – 17. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüdisch)
4. – 11. Mai	Woche für das Leben
31. Mai – 8. Juni	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
22. – 28. September	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche
10. – 20. November	Ökumenische Friedensdekade

Diözesanes Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg

Inhalt

Präambel (Erzbischof Dr. Stefan Heße)

Auftrag und Selbstverständnis

Katholische Kindertageseinrichtungen erfüllen einen öffentlichen Auftrag

in christlicher Verantwortung

Katholische Kindertageseinrichtungen orientieren sich am christlichen Menschenbild

Bedeutung für die Kinder

Katholische Kindertageseinrichtungen sind vielfältige Lebens- und Lernorte für Kinder

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte gelebter Religionspädagogik

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte religiöser Vielfalt

Angebote für Eltern und Familien

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Begegnungs- und Lernorte für Eltern und Familien

Verantwortung für das Personal

Katholische Kindertageseinrichtungen benötigen eine qualifizierte Leitung

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte der Personalentwicklung

Katholische Kindertageseinrichtungen bieten Spiritualität und Seelsorge

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Katholische Kindertageseinrichtungen sind im Prozess der Qualitätsentwicklung

Anbindung innerhalb der Pfarreien

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte kirchlichen Lebens

Pfarreien haben katholische Kindertageseinrichtungen im Blick

Bezugspunkt in der Diaspora

Kindertageseinrichtungen sind missionarische Orte der katholischen Kirche im Norden

Präambel

„Und er stellte ein Kind in die Mitte, nahm es in seine

Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.“ *Markus 9,36–37*

Mit diesen Worten stellt Jesus die besondere Bedeutung dar, die er Kindern im Verhältnis zu Erwachsenen zuspricht. Er reagiert auf die Frage der Jünger, wer der Größte sei. Es geht um das Verhältnis von Groß und Klein, von Wichtig und Unwichtig. Jesus sieht Kinder selbstverständlich in nächster Nähe zu sich selbst, obwohl sie nicht zu den Großen gehören. Das Kind in der Mitte einer Gemeinschaft ist ein starkes Bild, das Jesu Wertschätzung ausdrückt. Es verdeutlicht zudem, wie katholische Kindertageseinrichtungen ihre Arbeit heute verstehen: Mittelpunkt allen pädagogischen Tuns ist das Kind mit seiner Würde als Person, seiner individuellen Entwicklung und Prägung, seinen Bedürfnissen, Interessen und Fragen. Kinder werden als Subjekte ihrer Bildungs- und Glaubensentwicklung ernst genommen.

Diese Wertschätzung der Kinder durchzieht das Diözesane Rahmenleitbild für die katholischen Kindertageseinrichtungen in unserem Erzbistum. Es bietet eine wichtige Orientierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen selbst und für die Menschen, die sie unterstützen und begleiten. Zugleich lässt es Raum für Ausgestaltungen vor Ort in den Kindertageseinrichtungen und Pfarreien. Ich lade alle Akteure ein, die Gestaltungsräume zu nutzen und die Kindertageseinrichtungen als lebendige Orte des kirchlichen Lebens für Kinder und Familien zu stärken und weiterzuentwickeln.

Besonders freut mich, dass das Rahmenleitbild ein inhaltliches Ergebnis des Projektes Kita im Erneuerungsprozess unseres Erzbistums ist. Es greift Impulse des Pastoralen Orientierungsrahmens auf und konkretisiert diese für die Kindertageseinrichtungen. An der Erarbeitung waren Vertreterinnen und Vertreter des gesamten Arbeitsfeldes Kita beteiligt: Leitungen, Fachberatungen, Pfarrer, Ehrenamtliche aus Kita-Ausschüssen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Pastoral und aus den Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats. Dieser breite Beteiligungsprozess bietet eine gute Voraussetzung dafür, dass das Rahmenleitbild für die inhaltliche Profilierung der Einrichtungen angenommen wird und sich die Kindertageseinrichtungen noch deutlicher als weltzugewandte und missionarische Orte profilieren. Sie realisieren eine Verbindung von Leben und Glauben, die eine Grundlage für unser pastorales Handeln bietet. Ihre Bedeutung als lebendige Orte des kirchlichen Lebens in unserem Erzbistum ist hoch einzuschätzen.

Mit dem heutigen Datum setze ich das Diözesane

Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg in Kraft. Allen, die in den Einrichtungen und für deren Unterstützung und Begleitung arbeiten, danke ich für ihr wichtiges Engagement und wünsche Gottes reichen Segen!

H a m b u r g, 19. Dezember 2018

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Auftrag und Selbstverständnis

Katholische Kindertageseinrichtungen erfüllen einen öffentlichen Auftrag in christlicher Verantwortung

In den ersten Lebensjahren eines Kindes kommt einer qualitativ guten Betreuung, Bildung und Erziehung eine hohe Bedeutung zu. Dementsprechend haben sich Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren immer deutlicher als wichtige gesellschaftliche Bildungsinstitutionen etabliert. In den Bildungsprozessen der frühen Kindheit und im Kindergartenalter werden wesentliche kognitive, emotionale, soziale, motorische und sprachliche Fähigkeiten erworben, die wegweisend für die weitere Entwicklung eines Kindes sind. Somit sind Kindertageseinrichtungen relevante Orte für die Eröffnung individueller kindlicher Bildungsbiografien sowie für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft.

Katholische Kindertageseinrichtungen nehmen die Verantwortung, die aus der Begleitung der kindlichen Bildungsprozesse resultiert, bewusst wahr und gestalten diese in christlicher Verantwortung. Dies bedeutet, dass sich die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen an erster Stelle an der Würde des Kindes und seinem individuellen Recht auf Bildung und Erziehung orientiert (vgl. GE 1; DBK 89, 24; UN Art. 28 und 29). Einem ganzheitlichen Bildungsverständnis folgend und die kindlichen Selbstbildungsprozesse achtend gehen katholische Kindertageseinrichtungen von den Ressourcen der Kinder aus, unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und fördern die kindliche Selbsttätigkeit. Dabei legen sie in einer diakonischen Ausrichtung ein besonderes Augenmerk auf die Verwirklichung von Bildungsgerechtigkeit und den Ausgleich von Benachteiligung. Alle Kinder werden ihrer Entwicklung entsprechend gefördert. Dabei arbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII zur Kinder- und Jugendhilfe. Zudem orientieren sich katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg je nach Landeszugehörigkeit an den Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, den Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein oder der Bildungskonzeption für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern.

In katholischen Kindertageseinrichtungen gehört zu einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung und Erziehung selbstverständlich und integriert in das pädagogische Handeln die religiöse Dimension dazu. Somit ist ihr religionspädagogisches Profil ein zentrales Qualitätsmerkmal. Dafür stellt die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz „Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen“ (zitiert als: DBK 89) einen wichtigen Orientierungsrahmen dar.

In ihrem Selbstverständnis sind katholische Kindertageseinrichtungen Orte, an denen die katholische Kirche ihre missionarische Sendung erfüllt, das heißt einen zweckfreien Dienst zum Wohle der Menschen in ihrem Umfeld errichtet. Dazu bietet der Pastorale Orientierungsrahmen (POR) für das Erzbistum Hamburg vom 3.2.2018 grundlegende Impulse, die mit dem vorliegenden Diözesanen Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen konkretisiert werden. Ziel ist es, in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder und ihre Familien „einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“ (GE 8). In diesem kann das Kind sich entfalten und unterschiedliche Weltzugänge entdecken. Es erhält dabei von der Einrichtung in bestmöglichem Umfang jene Unterstützung, die seine jeweilige Entwicklungssituation erfordert.

Besondere Bedeutung haben dabei die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz) sowie die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen im Erzbistum Hamburg. In Umsetzung des gesellschaftlichen sowie des kirchlichen Schutzauftrages hat das Erzbistum Hamburg die Regelwerke der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien und Rahmenordnung Prävention, in seine diözesane Zuständigkeit übernommen. Die Prävention von sexualisierter Gewalt hat im Erzbistum Hamburg eine besonders hohe Priorität. Sie wird als Grundhaltung verstanden, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt (vgl. Arbeitshilfe Prävention, S. 30).

Katholische Kindertageseinrichtungen orientieren sich am christlichen Menschenbild

Das christliche Menschenbild prägt die Arbeit und die Beziehungen in den katholischen Kindertageseinrichtungen. Im Zentrum steht der Mensch als Person mit seiner unverlierbaren, von Gott geschenkten Würde. Sie ist grundgelegt im ersten Buch der Bibel in Genesis 1,27: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes schuf er ihn.“ Diese Würde ist nicht abhängig von der persönlichen Entwicklung eines Kindes oder den Leistungen eines Erwachsenen, sie ist geschenkt und resultiert aus der liebenden Beziehung

Gottes zu jedem Menschen. Für die Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, sich den Kindern und ihren Eltern zuzuwenden und sie mit ihren Eigenheiten und Bedürfnissen zu sehen und anzunehmen (vgl. POR, Kapitel III, „menschennah“).

Zugleich beinhaltet dieses Menschenbild auch die Einladung, entsprechend dieser Würde zu leben und die Beziehung zu Gott, zu sich selbst, zu den Mitmenschen und zur Schöpfung zu gestalten. Christlich ist diese Beziehung charakterisiert durch Glaube, Hoffnung und Liebe (vgl. 1 Korinther 13). In katholischen Kindertageseinrichtungen leiten sich gelebte Wertschätzung in der Annahme der Kinder und ihrer Familien, ein bewusst gestalteter Umgang mit Schuld, Vergebung und Neuanfang sowie mit Abschied, Tod und ewigem Leben vom christlichen Menschenbild ab.

Katholische Kindertageseinrichtungen orientieren sich in allen Dimensionen ihres Handelns am christlichen Menschenbild. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Beziehungen, die eine Kindertageseinrichtung prägen: in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, im Kontakt zu den Eltern, in der Zusammenarbeit im Team, in der Führung von Mitarbeitenden, in der Zusammenarbeit mit der Pfarrei und dem Träger sowie in der Gestaltung von Kooperationen (vgl. POR, Kapitel II, Punkt 9). In der Ausgestaltung der Kindertageseinrichtung als Ort der Beziehung Gottes zu den Menschen und der Menschen untereinander wird die Liebe Gottes spürbar.

Das katholische Profil einer Einrichtung zielt darauf ab, das christliche Menschenbild mit Kindern und Familien zu entdecken, persönlich mit Leben zu füllen und im Miteinander zu gestalten. Damit bieten katholische Kindertageseinrichtungen Kindern und Familien ihren Beitrag zu einer religiösen Sozialisation an. Diese hat immer den Menschen selbst, die Stärkung seiner Persönlichkeit und die Ermöglichung von Freiheit in Verantwortung vor den Mitmenschen und vor Gott im Blick. Im Zusammenleben und Arbeiten in den Einrichtungen geht es um ein friedvolles, selbstbestimmtes, grenzachtendes und lebensförderliches Miteinander.

Bedeutung für die Kinder

Katholische Kindertageseinrichtungen sind vielfältige Lebens- und Lernorte für Kinder

Die pädagogische Arbeit in katholischen Kindertageseinrichtungen orientiert sich an einer Auffassung von Betreuung, Bildung und Erziehung, die im christlichen Verständnis der Personwürde des Kindes gründet (vgl. DBK 89, 23 f.) Dabei wird in den Kindertageseinrichtungen ein planmäßiges pädagogisches Handeln mit der Ermöglichung von eigenständigen Selbstbildungsprozessen des Kindes

verbunden. Die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes, dessen Themen, Interessen und Bedürfnisse sind Ausgangspunkt für das pädagogische Handeln. Kinder werden als Subjekte ihrer Bildungsprozesse und ihrer Glaubensentwicklung ernst genommen und in der aktiven Aneignung ihrer (Lebens-)Welt gefördert und gefordert.

Katholische Kindertageseinrichtungen gestalten kindliche Bildungsprozesse als Prozesse der Persönlichkeitsentwicklung, in denen Kinder nicht für wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche oder andere Interessen instrumentalisiert werden. Kindern wird eine vielfältige Begegnung mit der Welt ermöglicht, wobei sie im Rahmen der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu eigenständigen und verantwortlichen Menschen zudem Wissen und Kompetenzen erwerben können (vgl. KTK Gütesiegel BRH, Qualitätsbereich I: Kinder).

Da Kinder zum Teil viele Stunden in einer Kindertageseinrichtung verbringen, werden ihre Lebenswelt, ihr Alltag und ihr familiäres Umfeld angemessen berücksichtigt. Dabei verstehen sich die Einrichtungen als familienunterstützend. Katholische Kindertageseinrichtungen setzen sich inklusiv für die Ermöglichung von Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft ein. Dabei erwerben Kinder Fertigkeiten und Kompetenzen, die sie für eine gelingende Lebensgestaltung brauchen. In der Schaffung eines anregenden Lernumfeldes gehören die Themen Schöpfung und Schöpfungsverantwortung zum festen Bestandteil des Bildungsangebotes.

In katholischen Kindertageseinrichtungen bestimmen die Rechte des Kindes das pädagogische und politische Handeln. Kinder erfahren, dass sie Rechte haben und wie sie Recht bekommen. Zudem lernen sie, so zu handeln, dass die Rechte der anderen nicht verletzt werden. In den Einrichtungen werden Möglichkeiten der Partizipation von Kindern an Entscheidungen, die die Tagesgestaltung betreffen, erprobt und angewandt.

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte gelebter Religionspädagogik

In katholischen Kindertageseinrichtungen durchzieht Religion den Alltag lebensbegleitend, als grundlegende Dimension. Wenngleich hier Kinder unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit in ihren Bildungs- und Lernprozessen unterstützt und begleitet werden, so geschieht dies dennoch in einem erkennbar christlichen Profil. Religionspädagogik ist kein Zusatz zur pädagogischen Arbeit, sondern bildet die Grundlage, auf der Leben, Lernen und Feiern in der Kindertageseinrichtung erkennbar aufbauen. Dabei ist das Sprechen von Gott, von Jesus Christus, von Heiligen und anderen vorbildhaften Menschen und das Hören von Geschichten, die vom Zusam-

menleben mit Gott erzählen, ein „Vorschlag zum Leben und Glauben“ (vgl. POR, Kapitel II, Punkt 7). Dieses Angebot kann den Kindern und ihren Familien als Orientierung für eine eigene Lebensgestaltung dienen und zu Jesus Christus hinführen (vgl. KTK Gütesiegel BRH, Qualitätsbereich V: Glaube). Dies geschieht frei von religiöser Vereinnahmung, Zwang und Verpflichtung. Interesse an und Offenheit für andere Religionen und Weltanschauungen sind dabei unaufgebbare Bestandteile.

In integrativ verstandener Religionspädagogik kommen drei Elemente zusammen: Haltung, Gestaltung und Zur-Sprache-Bringen von christlicher Lebensdeutung. Sowohl die erkennbare Haltung der pädagogischen Fachkräfte als auch die gestaltete Form – biblische Geschichten, Rituale, Symbole, Feiern, Lieder, Gebete – machen integrative Religionspädagogik aus. Getragen wird beides davon, dass religiöse Bezüge als Deutungs- und Verstehensangebote von Erlebnissen in Sprache, auch in Symbolsprache, gefasst werden und damit erkennbar werden für Kinder, Eltern und Mitarbeitende. Für die religionspädagogische Arbeit in den Einrichtungen hat sich hierfür vor allem der Ansatz der Kett-Pädagogik bewährt.

Integrativ verstandene Religionspädagogik führt über die Bildungskonzeptionen der drei Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hinaus. Die Beschäftigung mit den Themen Religion, Ethik und Philosophie ist darin als Bestandteil der pädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen beschrieben. In katholischen Kindertageseinrichtungen wird darüber hinausgehend Religion als eine Querschnittsdimension aufgefasst, die sich ganzheitlich durch den Alltag zieht.

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte religiöser Vielfalt

Katholische Kindertageseinrichtungen sind religiös plurale Orte. Neben katholischen Kindern sind auch Kinder anderer christlicher Konfessionen, anderer Religionen oder ohne religiöse Zugehörigkeit in ihnen willkommen.

Zum christlichen Glauben gehört eine grundlegende Offenheit für andere. Diese Offenheit zeigt sich in der religionspädagogischen Arbeit katholischer Kindertageseinrichtungen in zweifacher Weise. Zum einen sind alle Kinder eingeladen, am religiösen Leben der Einrichtung teilzunehmen. Zum anderen können auch andersgläubige Kinder ihre Erfahrungen mit Gott einbringen. Alle Kinder lernen auf diese Weise andere religiöse Vorstellungen und Ausdrucksformen kennen, achten und wertzuschätzen (vgl. DBK 89, 39).

Unter den Bedingungen von weltanschaulicher und religiöser Vielfalt wird das Zusammenleben in einer katholischen Kindertageseinrichtung so gestaltet, dass

alle Respekt, Toleranz und Wertschätzung erfahren (vgl. POR, Kapitel II, Punkt 10). Religiöse Pluralität fordert dazu heraus, den eigenen religiösen Weg und die eigene religiöse Identität zu finden. Hierbei bieten katholische Einrichtungen Kindern eine Beheimatung im christlichen Glauben an und können gleichzeitig die Begegnung mit anderen Religionen ermöglichen. Grundvoraussetzungen für diese Art der religiösen Erziehung sind eine transparente, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und entsprechende ergänzende Angebote für die Familien.

Der religionspädagogische Ansatz der religionssensiblen Bildung und Erziehung bietet für Kindertageseinrichtungen als religiös plurale Orte eine Grundlage, die den Kindern, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern gerecht wird. Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsbegriff kann die Situation religiöser und weltanschaulicher Vielfalt in einer Kindertageseinrichtung wahrgenommen und gestaltet werden. Es geht darum, die alltäglichen und existenziellen Erfahrungen und Gefühle der Kinder – ihr Vertrauen, ihre Freude, Liebe und Hoffnungen, ihre Einsamkeit, Sorgen und Ängste – wahrzunehmen, wertzuschätzen, herauszufordern und zu begleiten. Die darin vorhandenen religiösen Spuren lassen sich identifizieren und versprachlichen, wenn Religionssensibilität als Bestandteil der pädagogischen Arbeit verstanden wird. Dabei ist auf eine hohe fachliche Qualität und eine gleichberechtigte, vertrauensvolle und ermutigende Beziehung zu den Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen zu achten.

Angebote für Eltern und Familien

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Begegnungs- und Lernorte für Eltern und Familien

Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften und den Trägern katholischer Kindertageseinrichtungen als wichtigste Bezugspersonen ihrer Kinder ernst genommen und geschätzt. Dabei ist allen bewusst, dass sich die Formen familiären Lebens und die gesellschaftlichen Anforderungen insbesondere im Erwerbsleben wandeln und die Wahrnehmung der Elternrolle mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Ein Kind, das in seinen familiären Beziehungen sicher gebunden ist, ist frei, interessiert und offen, seine Lebens- und Glaubenswelt zu entdecken und Entwicklungs- und Bildungsprozesse in Gang zu setzen.

Im Anmeldegespräch werden die Eltern über das Profil und das Konzept der Kindertageseinrichtung und über die konkrete Tagesgestaltung informiert. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen die Eltern in einer aktiv gestalteten Erziehungspartnerschaft. Sie entwickeln Kooperationsformen und ermutigen Eltern und Angehörige ihre Kompetenzen und Ressourcen in das tägliche Miteinander der Kindertageseinrichtungen

einzubringen. Die pädagogischen Fachkräfte bieten Eltern Rat und Unterstützung in der Erziehung ihrer Kinder und ermöglichen einen intensiven Austausch unter anderem durch regelmäßige Gespräche zur kindlichen Entwicklung. Dabei unterstützen sie die Eltern auch in Fragen der religiösen Bildung und Erziehung.

Jede Kindertageseinrichtung entwickelt ein Beschwerdemanagement. Die Einrichtungen ermutigen Eltern auch Kritik und Verbesserungsvorschläge zu äußern, die die Chance in sich bergen, die pädagogische Arbeit und das Miteinander in der Einrichtung weiterzuentwickeln bzw. das katholische Profil zu schärfen.

Die systematische Mitwirkung an der Entwicklung der Einrichtung und ihres Angebotes erfolgt in der gewählten Elternvertretung. Sie ist ein Bindeglied zwischen Einrichtung und Elternschaft und kann dazu beitragen, wechselseitige Themen zu kommunizieren. Darüber hinaus ist es ein Ziel, dass auch die Eltern untereinander Kontakte knüpfen können, um voneinander zu wissen und von den jeweiligen Erfahrungen zu profitieren. Gemeinsame Aktivitäten können dazu beitragen.

Diese grundsätzliche Familienorientierung ihrer Arbeit können die Einrichtungen umso besser entfalten, je mehr sie mit anderen Akteuren im Sozialraum und in der Pfarrei vernetzt sind (vgl. POR, Kapitel III, „vernetzend“). Besonders hilfreich ist es, wenn eine Kindertageseinrichtung in ein Familienzentrum integriert ist, das Angebote und Anlaufstellen für verschiedene Lebensalter und Lebenssituationen bereithält.

Verantwortung für das Personal

Katholische Kindertageseinrichtungen benötigen eine qualifizierte Leitung

Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen tragen eine zentrale Verantwortung dafür, dass deren gesellschaftlicher und kirchlicher Auftrag zum Wohl der Kinder umgesetzt wird. Sie vertreten ihn sowohl nach innen, gegenüber den Mitarbeitenden und den Eltern, als auch nach außen, in der Pfarrei, politischen Gemeinde und Öffentlichkeit. Zusammen mit den Trägerverantwortlichen stehen sie für die Glaubwürdigkeit des katholischen Profils der Einrichtung ein, das als formuliertes und gemeinsam vom Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften entwickeltes Leitbild sichtbar und transparent ist. Auf Kompetenzen der Leitungen wird ein besonderer Schwerpunkt gelegt. Diese beinhalten pädagogisches Fachwissen, Klarheit im Führungshandeln, aber auch Kenntnisse in Betriebswirtschaft und Verwaltungswesen. Ein nachhaltiger Blick auf die Einrichtung, angemessene Transparenz und Orientierung am Auftrag des Erzbistums und den Einrichtungsleitbildern sind wesentliche Elemente ihres Führungshandelns. Das Erzbistum Hamburg unterstützt dies durch berufsbe-

gleitende Fortbildungskurse für Leitungskräfte. Die Fachberatung als fachkundige und prozessbegleitende Unterstützung in der Qualitätsentwicklung einer Kindertageseinrichtung fördert diese Kompetenzen durch kontinuierliche individuelle Beratung und Begleitung sowie durch den Aufbau von Netzwerken zur kollegialen Beratung in Form von Konferenzen oder Arbeitszirkeln.

Kita-Leitungen und Träger arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern, den zuständigen Behörden, der Fachberatung, den Fachdiensten und Beratungsstellen sowie den entsprechenden Stellen des Erzbistums zusammen. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestalten sie die kirchliche Dienstgemeinschaft in ihrer Einrichtung. Diese ist geprägt durch gegenseitigen Respekt, Achtung, Wertschätzung und Aufmerksamkeit im Bewusstsein um den gemeinsamen, aus dem Glauben begründeten Auftrag.

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte der Personalentwicklung

Für die Qualität und das Ansehen der katholischen Kindertageseinrichtungen sind die Qualifikation und die Persönlichkeit des pädagogischen Personals entscheidend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Fachkräfte für Krippen-, Elementar- und Hortpädagogik, deren zentrale Aufgabe darin besteht, die Bildung und Entwicklung der Kinder zu fördern und zu begleiten sowie ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren. Diese Aufgabe schließt eine profilierte Zusammenarbeit im Team der Einrichtung ein. Die für diese Aufgabe notwendigen Qualifikationen werden in der Ausbildung erworben und in Fort- und Weiterbildungen vertieft und ergänzt. Erfahrungen zeigen, dass Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie kontinuierlich und systematisch reflektiert und umgesetzt werden. Sie sind Teil der Personalentwicklung einer Einrichtung und tragen zu ihrer Qualitätsentwicklung bei. Die einzelnen Einrichtungen stellen sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte in angemessenem Umfang für Fortbildungsmaßnahmen freigestellt werden.

Es steht in der Verantwortung der Träger, zusammen mit den Kita-Leitungen für die Auswahl geeigneten Personals Sorge zu tragen, das sich in seinen Fähigkeiten und Charismen gegenseitig ergänzt und bereichert. Pädagogische Fachkräfte sind in ihrem pädagogischen Alltag durch stetig wachsende Anforderungen täglich neu herausgefordert. Durch Fachberatung, Supervision und Coaching-Angebote werden vorhandene Kompetenzen gestärkt, neue Perspektiven eröffnet, Konflikte bearbeitet und neue Handlungsstrategien entwickelt. Anforderungen und Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Träger im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht wahr.

Zum Berufsprofil von pädagogischen Fachkräften in

katholischen Einrichtungen gehören religionspädagogische Kompetenzen, die neben Methodenwissen auch vertiefte Kenntnisse des christlichen Glaubens und Lebens der katholischen Kirche, Grundkenntnisse anderer Konfessionen und Religionen und Kenntnisse über die religiöse Entwicklung von Kindern umfassen. Pädagogische Fachkräfte in katholischen Kindertageseinrichtungen bringen die Bereitschaft mit, den Kindern religiöse Dimensionen des Lebens zu erschließen. Sie bringen den christlichen Glauben, Jesus Christus und Gott explizit und unaufdringlich zur Sprache. Die religionspädagogische Arbeit erfordert neben fachlichen Kenntnissen auch eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Glauben und dem Verhältnis zur Kirche, das sich im Laufe einer Berufsbiografie durchaus verändern kann (vgl. DBK 89, 43, 44). Wichtiger Baustein hierfür ist die vom Erzbistum Hamburg kontinuierlich angebotene Fortbildung „Gott für Kinder – Religionspädagogische Qualifizierung (RPQ)“. Einen nachhaltigen Beitrag zur Ausbildung des pädagogischen Personals leistet das Erzbistum Hamburg über die Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte.

Pädagogische Fachkräfte in katholischen Kindertageseinrichtungen haben einen pastoralen Auftrag, der sich aus ihrer religionspädagogischen Arbeit ergibt, auch wenn sie nicht im engeren Sinn als pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet werden. Die Grundordnung kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) beschreibt dabei die persönlichen Voraussetzungen, die der kirchliche Charakter dieses Dienstes fordert. Neben katholischen arbeiten auch pädagogische Fachkräfte anderer christlicher Konfessionen in den katholischen Kindertageseinrichtungen, die sich mit Ziel, Auftrag und christlich-katholischem Profil der Einrichtungen identifizieren. Die christliche Ökumene prägt hierbei den Charakter der Einrichtungen mit.

Katholische Kindertageseinrichtungen bieten Spiritualität und Seelsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die pädagogischen Fachkräfte in katholischen Kindertageseinrichtungen geben durch ihre authentische Interaktion mit Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen ein persönliches Lebens- und Glaubenszeugnis (vgl. POR, Kapitel III, „berufen“). Um sie im Glauben zu stärken, umfassen Fortbildungsprogramme fachliche und spirituelle Angebote. Diese ermöglichen es pädagogischen Fachkräften ihren persönlichen Glauben, ihre Glaubenspraxis und ihr Verhältnis zur Kirche zu reflektieren, zu klären und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn jene ihre Ausbildung in nichtkirchlichen Einrichtungen erfahren haben (vgl. DBK 89, 44).

Darüber hinaus eröffnen die Träger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zeichen der persönlichen

Wertschätzung und zur Persönlichkeitsentwicklung Angebote, in denen sie sich vom Alltag erholen und spirituell weiterentwickeln können (z. B. Exerzitien, Besinnungstage, Oasentage). Konkrete Angebote werden von den unterschiedlichen Abteilungen und Referaten des Erzbistums Hamburg, der Fachberatung sowie den Gemeinden vor Ort gemacht.

Das Pastoralteam und die Leitung entwickeln gemeinsam Formen der Zusammenarbeit der seelsorglichen Begleitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese umfassen z. B. seelsorgliche Einzel- und Teamgespräche, das Feiern von Gottesdiensten, die Hinführung zu Sakramenten, Segensfeiern sowie Fortbildungen.

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Katholische Kindertageseinrichtungen sind im Prozess der Qualitätsentwicklung

Der Auftrag katholischer Kindertageseinrichtungen ist vielfältig und anspruchsvoll. Sie sind kompetent in Glaubensfragen, überzeugend in der Bildungsarbeit und bereichernd für Familien. Die hohen Ansprüche können auf Dauer nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Qualität des gesamten Systems Kindertageseinrichtung beschrieben, kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt wird. Hierin unterstützt das Gütesiegel Bundesrahmenhandbuch des Bundesverbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) pädagogische Fachkräfte und Träger. Mit seinen neun Qualitätsbereichen und den jeweils zugrunde liegenden Praxisindikatoren ist das Gütesiegel ein umfassendes Instrument zur Weiterentwicklung der Arbeit. Die formulierten Qualitätsstandards werden durchgängig in Verbindung mit Religion gesehen. Die katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg sichern und entwickeln die Qualität ihrer Arbeit auf der Grundlage des KTK-Gütesiegel Bundesrahmenhandbuchs mit dem Ziel des KTK-Qualitätsbriefs.

Anbindung innerhalb der Pfarreien

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte kirchlichen Lebens

Katholische Kindertageseinrichtungen verstehen sich als Orte kirchlichen Lebens innerhalb der größeren Pfarreien, die sich im Prozess der Pastoralen Räume neu gebildet haben. Ihr pastoraler Auftrag ergibt sich aus ihrem religionspädagogischen Profil. In ihrer Arbeit entdecken sie das Evangelium von der Existenz der Menschen her und begreifen das Leben der Menschen aus der Perspektive des Evangeliums (vgl. GS 1 und POR, Kapitel II, Punkt 11). Katholische Kindertageseinrichtungen sind pastorale Orte, in denen Diakonie als ein Grundvollzug erfahrbar wird. Sie sind zudem verwurzelt in den anderen kirchlichen Grundvollzügen: der Verkündigung der Liebe Gottes,

der Feier im Gottesdienst sowie in der geschwisterlichen Gemeinschaft. Ihr pastorales Handeln erreicht viele unterschiedliche Gruppen: vor allem Kinder, Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte. Sie bieten ein Dach, unter dem Menschen unterschiedlichen Alters und verschiedener Hintergründe miteinander Gemeinschaft erleben können.

Die Kindertageseinrichtungen vernetzen sich mit den Kirchengemeinden, den katholischen Schulen und anderen Orten kirchlichen Lebens innerhalb der gleichen Pfarrei und arbeiten da, wo es sich anbietet, mit diesen zusammen (vgl. LeitPast, Punkt 4). Darüber hinaus tragen die Kindertageseinrichtungen den Gegebenheiten ihrer politischen Gemeinde oder ihres Stadtteils Rechnung und treten mit den dortigen Akteuren in Kontakt, um Antworten auf gemeinsame Fragestellungen zu finden. Katholische Kindertageseinrichtungen bilden zusammen mit Gemeinden, katholischen Schulen und anderen pastoralen und karitativen Diensten und Einrichtungen sowie weiteren Orten kirchlichen Lebens ein Netzwerk des Glaubens und der Solidarität im Pastoralen und sozialen Raum. Sie nehmen eine Brückenfunktion ein zwischen Gesellschaft und Kirche, indem sie einerseits einen staatlichen Auftrag erfüllen und andererseits als Orte kirchlichen Lebens Teil der katholischen Kirche sind.

Pfarreien haben katholische Kindertageseinrichtungen im Blick

In allen katholischen Kindertageseinrichtungen wird wahrgenommen, dass die Einbindung in die Kirchengemeinde vor Ort eine zentrale Rolle spielt. Dies ist nicht an allen Orten gleichermaßen möglich, doch dort, wo es gelingt, profitieren alle Beteiligten davon. Sowohl die Identifikation der Pfarrei mit den Kindertageseinrichtungen als auch die Offenheit der Kindertageseinrichtung gegenüber der Pfarrei sind dabei bedeutsam.

Dort, wo sich eine Kindertageseinrichtung in räumlicher Nähe zu einer Kirchengemeinde befindet, sind beide Einrichtungen dazu angehalten, sich mit ihren Angeboten zu vernetzen und zum Wohle der Kinder und Familien nach Kooperationsmöglichkeiten zu suchen. Zudem sind die Belange der Kindertageseinrichtung fester Bestandteil der Arbeit in den relevanten Gremien der Kirchengemeinde und der Pfarrei.

Kindertageseinrichtungen und Kirchengemeinden verstehen sich beide als unterschiedliche Teile der Pfarreien und somit auch der katholischen Kirche, die im besten Fall aufeinander verwiesen sind. Sie haben sich und ihre jeweiligen pastoralen Angebote wertschätzend im Blick. Gemeinsam bieten sie eine familienunterstützende und familienbereichernde Dienstleistung. Sie fördern und schaffen Lebensbedingungen für die körperliche, geistige, soziale und religiöse Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder.

Bezugspunkt in der Diaspora

Kindertageseinrichtungen sind missionarische Orte der katholischen Kirche im Norden

Die katholische Kirche im Norden befindet sich in einer Diasporasituation. Für sie ist es eine fortwährende Aufgabe „als Glaubende und als Gemeinschaft erfahrbar, sichtbar und zugänglich“ (vgl. POR, Kapitel II, Punkt 5) zu sein. Dies geschieht heute unter den Bedingungen einer Bedeutungsveränderung von Religion und Kirche in der Gesellschaft. Kirchliches Leben befindet sich im Umbruch. Das Erzbistum Hamburg ist heute herausgefordert neue Formen und Wege zu finden, missionarisch Kirche zu sein.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen stellen für diese Kirchenentwicklung wichtige Orte dar, da ihre Bedeutung als lebendige Orte des kirchlichen Lebens und Glaubens hoch einzuschätzen ist. Dies umso mehr, wenn ihr religiöses und religionspädagogisches Profil erkennbar ist. Kindertageseinrichtungen sind im Nahraum präsent und haben eine hohe Relevanz im Leben der Familien und im sozialen Umfeld. Das Erzbistum Hamburg kann in diesen Einrichtungen auf ein Fachwissen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auf eine Infrastruktur zurückgreifen, die für eine missionarisch ausgerichtete Kirchenentwicklung gute Voraussetzungen bietet. Die Kindertageseinrichtung vor Ort ist ein natürlicher Kontaktpunkt, an dem Kinder, Eltern und Familien kontinuierlich und implizit wie explizit mit der Frohen Botschaft in Berührung kommen. In ihnen hat die katholische Kirche im Norden die Chance, nahe bei den Menschen – ihrer Freude und Hoffnung, Trauer und Angst – zu sein, vor allem auch jenen, die sie in traditionellen Bezügen nicht erreichen kann. Im pädagogischen Alltag gewinnt die Frohe Botschaft unmittelbar Plausibilität und Relevanz, für Einzelne in ihren Lebenswelten ebenso wie in gemeinschaftsbezogenen und sozialräumlichen Bezügen. Hier kann sich eine hörende und lernende Kirche der Beziehung, die gemeinsam mit Kindern, Eltern, Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lernt, das Evangelium der Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit Gottes zu leben, weltzugewandt zeigen.

Darüber hinausgehend sind katholische Kindertageseinrichtungen als Gemeinden im theologischen Sinn zu verstehen: Sie sind Orte, an denen Kinder und Erwachsene katholische Kirche unmittelbar in ihren Grundvollzügen leben, erfahren und gestalten. Orte, an denen Sammlung und Sendung geschieht, also christlicher Glauben gemeinsam gelebt wird, und von denen ein Segen ausgehen kann für die Menschen im Umfeld, im Sozialraum, in der Welt. Orte, die sich von anderen kirchlichen Orten unterscheiden und zugleich mit ihnen verbunden sind. Die Kindertageseinrichtungen leben und bieten Netzwerke, die vielfältige

Chancen für die Entwicklung einer missionarischen Kirche im Norden bieten.

Legende

Arbeitshilfe Prävention

Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg, Hamburg 2018

DBK 89 Die deutschen Bischöfe (Nr. 89). Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, Bonn, 25. September 2008

GE Gravissimum Educationis, Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung

GO Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27. April 2015

GS Gaudium et spes, Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, des II. Vatikanischen Konzils

KTK Gütesiegel BRH KTK Gütesiegel Bundesrahmenhandbuch, hrsg. vom Verband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V., Freiburg, 9., veränderte Auflage, Dezember 2016

KVVG Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg vom 26. September 2016

LeitPast Der Erzbischof von Hamburg, Pastorale Räume. Leitlinien für die Pastoral, Hamburg 2011

POR Pastoraler Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2018

UN Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 264

Erzbistum Hamburg

Januar 2019

Hamburger St. Ansgar-Woche

Vom 2. bis 11. Februar die 46. St. Ansgar-Woche der katholischen Kirche in Hamburg statt. Sie steht unter dem Leitwort „Miteinander hier – für einander da“. Das Programm der Woche ist im Internet unter www.ansgarwoche.de zu finden.

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5):

8. März

Dr. Markus Pohlmeier, Flensburg: Von Göttern und Maschinen. Science Fiction und Religion

12. April

Spiritual Pater Dr. Bernhard Heindl SJ: Der spirituelle Gehalt der Kartage

Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

Konflikte

„Seelen-Tide“ heißt das Journal für psychologische Beratung im Erzbistum Hamburg. Die neue Ausgabe unter dem Titel „Stürmische Zeiten“ ist Konflikten gewidmet. Das 20seitige Heft thematisiert den Streit in Paarbeziehungen und Konflikte zwischen den Generationen. Eine Analyse von Streitmustern ist ebenso zu finden wie ein Leitfaden dazu, was man beim Streiten richtig machen kann. Das Journal ist kostenlos erhältlich. Im

Erzbistum Hamburg gibt es neun Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Außerdem besteht das Angebot der Online-Beratung.

Bezug: Katholische Pressestelle des Erzbistums Hamburg, Telefon 24 87 74 69, im Internet unter www.ehe-familien-lebensberatung.info

Bonifatiuswerk: 219.000 Euro Bauhilfe

Mit 14 Millionen Euro unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Jahr 2019 Projekte in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora. Davon werden 219.000 Euro für fünf Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Erzbistum Hamburg aufgebracht.

Gefördert werden die Sanierung der Pfarrkirche der Gemeinde „St. Maria-St. Vicelin“ in Neumünster mit 85.000 Euro, den Aus- und Umbau des Kindergartens „St. Wilhelm“ zur Schaffung von 15 weiteren Krippenplätzen der Pfarrei „Seliger Johannes Prassek“ in Hamburg-Bramfeld mit 45.000 Euro und die Neuerstellung eines Flachdachs an der Kindertagesstätte der Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“ in Neumünster mit 38.000 Euro. Die Pfarrei „St. Knud“ in Friedrichsstadt erhält für die Inwertsetzung der Pfarrkirche, für die Umgestaltung der Außenräume und die Erweiterung einer öffentlichen Ausstellung 30.000 Euro und die Pfarrei „Herz Jesu“ in Rostock für die Um- und Neugestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte St. Martin 21.000 Euro.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats